

Zu B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft

Zu 1 Natur und Landschaft

Zu 1.1 Landschaftliches Leitbild

Auf der Grundlage eines landschaftlichen Leitbilds sollen die in ihrer Eigenart unterschiedlichen Naturräume der Region langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und verbessert wird, die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben und die typischen Landschaftsbilder erhalten und weiterentwickelt werden können.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) hat die Region Anteil an den Naturräumen (vgl. Begründungskarte 2)

- Obermainisches Hügelland
- Nördliche Frankenalb
- Grabfeldgau
- Südliches Vorland des Thüringer Waldes
- Nordwestlicher Frankenwald (Thür. Schiefergebirge)
- Vorland der nördlichen Frankenalb
- Mittelfränkisches Becken
- Steigerwald
- Haßberge
- Itz-Baunach-Hügelland.

Diese Naturräume sind nicht nur durch eine unterschiedliche Naturlandschaft gekennzeichnet, sie sind auch von gewerblich-industriellen Wirtschaftsräumen ebenso geprägt wie durch bäuerliche Kultur- und Siedlungslandschaften oder die historische Kulturlandschaft. Da Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsräume in erster Linie von den dynamischen Wirtschaftsräumen der Region ausgehen, muss darauf geachtet werden, dass die für weite Teile der Region typische Vielfalt bäuerlicher Kultur- und Siedlungslandschaften und der historischen Kulturlandschaft soweit wie möglich funktionsfähig erhalten bleibt.

Die innerhalb der Naturräume bestehenden typischen Landschaftsräume, insbesondere der Frankenwald, die Fränkische Schweiz, die Haßberge, der Steigerwald sowie das Obere Maintal und das Coburger Land werden in ihrem jeweils charakteristischen Landschaftsbild und in ihrer Funktion durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen zunehmend beeinträchtigt. Diese Nutzungsansprüche müssen deshalb grundsätzlich daraufhin überprüft werden, ob durch sie nicht der Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Funktion des jeweils betroffenen Landschaftsraums wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet werden. Deshalb muss auf die Erhaltung, pflegliche Nutzung und landschaftsschonende Entwicklung dieser typischen Landschaftsräume der Region hingewirkt werden.

Zu 1.2 Nachhaltige Nutzung der Naturgüter

Die Naturgüter der Region werden dann nachhaltig genutzt, wenn die Nutzungsansprüche an die Landschaft so mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter abgestimmt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer nicht beeinträchtigt wird.

Zu 1.2.1 Boden

Der Boden ist als Grundlage der Landnutzungen sowie der heimischen Pflanzen- und Tierwelt von zentraler Bedeutung.

Der Anteil der versiegelten Flächen in der Region ist in den letzten Jahrzehnten deutlich angestiegen; allein zwischen 1989 und 1993 wurden in der Region 18 km² Flächen als Siedlungsflächen, für die soziale und kulturelle Infrastruktur oder für Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur verbraucht. Besonders stark ist der Flächenverbrauch in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung. Wenn diese Entwicklung weiterhin ungehemmt fortschreitet, führt dies dazu, dass insbesondere die im Ziel genannten Gebiete der Region ökologisch überfordert und insbesondere die Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden. Deshalb muss versucht werden, einer weiteren Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken.

Dies kann u.a. dadurch geschehen, dass bei neuen Vorhaben geprüft wird, ob sie sich nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Auch die gemeindliche Bauleitplanung verfügt über Instrumente, um den starken Flächenverbrauch einzuschränken.

Über Immissionen aus der Luft, über Gewässer und durch unmittelbaren Eintrag wirken Schwermetalle, organische Chemikalien, Säurebildner, Streusalz, radioaktive Stoffe und Abfälle auf den Boden ein. In der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel guter fachlicher Praxis entsprechend ordnungsgemäß und gezielt eingesetzt werden. Bei unsachgemäßem Einsatz dieser Produktionsmittel besteht nämlich die Gefahr, dass die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt wird und Oberflächengewässer und Grundwasser belastet werden.

In den letzten Jahren wurde durch Beratung, verbesserte Produktionstechnik (z.B. bodennahe Gülleausbringung, Prognosemodelle) und andere Maßnahmen erreicht, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel noch gezielter eingesetzt wurden.

Aufgrund dieser Situation ist seit einigen Jahren der Handelsdüngerverbrauch rückläufig und in der Region bei Stickstoff wesentlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Beim Pflanzenschutzmitteleinsatz sind ebenfalls Verbesserungen in den letzten Jahren erreicht worden. Auch die freiwillige Verpflichtung vieler Landwirte, nach dem Bayer. Kulturlandschaftsprogramm umweltschonende Landbewirtschaftungsmethoden zu beachten und besondere landschaftspflegerische Leistungen zu erbringen, hat dazu geführt, dass der umfassende Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Kulturlandschaft sowie des Bodens weiter gestärkt wurde.

Trotz dieser Verbesserungstendenzen ist es aber weiterhin nötig, insbesondere in den im Ziel genannten intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Region, in diesem Bereich intensive Anstrengungen zu unternehmen und auch in Zukunft Verbesserungen zu erreichen, um bei Grund- und Trinkwasser sowie Oberflächengewässern die derzeit vorliegenden Belastungen zu reduzieren und den Trinkwasserschutz zu verbessern, vor allem in den Karstgebieten, die für Schadstoffeinträge extrem durchlässig sind.

Damit wird auch die nachhaltige Fruchtbarkeit der Böden erhalten bzw. verbessert, die als Produktionsgrundlage für den Landbewirtschafter und für die nachfolgenden Generationen lebensnotwendig sind.

Besonders erosionsgefährdete Bereiche der Region sind im Atlas der Erosionsgefährdung in Bayern, München 1986, S. 46 f. dargestellt. Durch entsprechende Maßnahmen der Landschaftsgestaltung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung muss einer Gefährdung durch Bodenabtrag vor allem in diesen Gebieten der Region entgegengewirkt werden.

Zu 1.2.2 Wasser

Eingriffe in die Landschaft sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität haben. Deshalb ist es zur Sicherung der Grundwasservorkommen in der Region wichtig, den vorbeugenden Grundwasserschutz stärker als bisher in die Planungen einzubeziehen, um so besonders die im Ziel genannten Gebiete mit ergiebigen Grundwasservorkommen vor einer Gefährdung zu bewahren. Besonders bei der Rohstoffgewinnung ist auf einen grundwasserschonenden Abbau zu achten. Dies gilt auch für Eingriffe, die zu einem Absenken des Grundwasserspiegels führen, da manche Vegetationsarten auf eine bestimmte Menge an Bodenwasser angewiesen sind.

Die in vielen Teilen der Region noch vorhandenen naturnahen Gewässer sind zusammen mit ihren Uferbereichen oftmals unverzichtbar als Lebensraum vieler, oft auch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie für das Landschaftsbild. Diese Gewässer gilt es zu sichern und - falls sie bereits nachteilig verändert sind - in Abstimmung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft so zu renaturieren, dass sich eine standorttypische Arten- und Biotopvielfalt wiedereinstellen kann. Aufgelassene Abbaustellen sollen nach Möglichkeit nicht verfüllt und verstärkt als natürliche Sukzessionsflächen erhalten werden, da sie wertvollen Ersatz für verlorene, naturnahe Biotopflächen bieten können.

Zu 1.2.3 Luft

Die lufthygienische Vorbelastung der Region insgesamt ist zwar vergleichsweise gering, doch ist es angesichts der fortschreitenden Waldschäden und der Beschädigungen an denkmalgeschützten Gebäuden erforderlich, gerade in den im Ziel besonders genannten Gebieten weitere Maßnahmen zur Verbesserung der lufthygienischen Situation zu ergreifen. Neben der Verringerung von Emissionen bei Haushalten, Industrie und Gewerbe muss insbesondere in den Verdichtungsräumen eine Verbesserung des Verkehrsflusses sowie ein weiterer Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt werden (vgl. B IX 2, B II 2.4; *Anm. der Red.: jetzt B V 1.2, B VI 2.4*).

Zu 1.2.4 Pflanzen, Tiere

*In der Region findet in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Rückgang zahlreicher Pflanzen- und Tierarten statt. Ursache sind Eingriffe des Menschen in deren Lebensräume. Nur durch Sicherung dieser Lebensräume und durch den Schutz vor Beeinträchtigungen kann das Überleben gefährdeter Arten erreicht werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels ist der Aufbau eines funktionsfähigen Biotopverbundes (vgl. B I 3.3.2) **

* Zielteil von der Verbindlichkeit ausgenommen

Zu 1.3 Pflege und Entwicklung der Landschaft

Die Pflege und Entwicklung der Landschaft in der Region ist ein besonderes Anliegen. Dazu wurden die Ziele B I 2.1 – 2.3.4 festgelegt. Diese Ziele können aber nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn nicht höherrangige Gesetze und Verordnungen entgegenstehen. Mit dem Gesetz zur Änderung des LEP Bayern vom 25.04.2000 wurde die vorrangige Verwirklichung von überregionalen Verkehrsprojekten als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in das LEP aufgenommen. Die Region ist von den im Regionalplanziel angeführten Verkehrsprojekten berührt. Die Ziele zur Pflege und Entwicklung der Landschaft können insoweit dem notwendigen Flächenbedarf für diese Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen von landesweiter Bedeutung nicht entgegengehalten werden.

Zu 1.3.1 Pflege und Entwicklung der Landschaft im Siedlungsbereich

Zu 1.3.1.1 Landschaftsbereiche, die aufgrund ihrer ökologischen und visuellen Funktion besonders erhaltenswert, aber nicht durch festgesetzte Schutzgebiete gesichert sind, sollen von einer Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Da es sich vielfach um nicht oder nur gering belastbare Räume handelt, können Eingriffe durch Bebauung zu erheblichen Funktionsstörungen im Naturhaushalt und beim Landschaftsbild führen. Diese können sich auch nachteilig auf Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten, ökologische und klimatische Ausgleichsfunktionen, Wasserversorgung und Hochwasserabfluss sowie auf die Erholungseignung der Landschaft auswirken.

Dabei handelt es sich um die Begrenzung der Siedlungsentwicklung aus Gründen des Landschaftsbildes oder um die Freihaltung von landschaftlich empfindlichen Bereichen, wie Trenngrünbereichen, Talräumen, Hangbereichen, Biotopflächen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

Zu 1.3.1.2 Eine landschaftsorientierte Ortsrandgestaltung einschließlich der Ein- und Durchgrünung von Industrie- und Gewerbegebieten ist insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten von großer Bedeutung. In diesen bevorzugten Erholungslandschaften hat die Erhaltung eines ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes und eines stabilen Naturhaushalts wesentliche Bedeutung auch für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs. Zur Verwirklichung von Grünordnungsmaßnahmen im Siedlungsbereich kann neben der Bauleitplanung auch die Dorfentwicklungsplanung beitragen.

Zu 1.3.1.3 In den Siedlungsbereichen sind Talauen Freiräume von besonderer Bedeutung. Als natürliche Überschwemmungsgebiete tragen sie wesentlich zum Hochwasserschutz bei. Gleichzeitig sind sie Frischluftbahnen, die den Luftaustausch in den Siedlungen wesentlich begünstigen, aber auch den Abfluss der Kaltluft ermöglichen. Außerdem sind sie für die ortsnahe Erholung unverzichtbar.

Zu 1.3.1.4 Die Bedeutung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen im Siedlungsbereich als Gliederungselemente, zur landschaftlichen Einbindung, zur Klimaverbesserung und für die ortsnahe Erholung rechtfertigt deren Sicherung auch aus regionalplanerischer Sicht. Das Baurecht ermöglicht die Realisierung dieses Zieles und verpflichtet die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen sogar zu seiner Verwirklichung. Wegen des starken Siedlungsdrucks ist die Erhaltung und Neuschaffung von Grün- und Freiflächen sowie von wertvollen Baumbeständen in Gemeinden in Verdichtungsräumen sowie an Entwicklungsachsen besonders wichtig.

Zu 1.3.2 Pflege und Entwicklung der freien Landschaft

Zu 1.3.2.1 In weiten Bereichen der Region prägen Fließgewässer in vielfach engen, tief eingeschnittenen Tälern das Landschaftsbild. Gleichzeitig sind naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation und den zugehörigen Feuchtbereichen die ökologisch bedeutendsten Landschaftsräume und Lebensraum zahlreicher seltener, schutzwürdiger und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Eingriffe aller Art, die sich auf den naturnahen Charakter, die Abflussverhältnisse oder den Grundwasserstand auswirken, müssen deshalb vermieden werden.

Andererseits sind aber auch zahlreiche Gewässer der Region wie z.B. die Rodach mit ihren Nebenflüssen, der Main, die Regnitz sowie die Mittlere, Rauhe und Reiche Ebrach aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Flößerei und der landwirtschaftlichen Nutzung oft auf längeren Strecken begradigt und mit massiver Böschungsbefestigung versehen worden. Das hat dort zum Verlust an Lebens- und Retentionsräumen, zur Entwässerung von Feuchtgebieten und zu Eintiefungen der Gewässer geführt. Unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes, der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes auch in Bezug auf die historische Kulturlandschaft soll durch ökologischen Rückbau soweit als möglich die natürliche Dynamik der Gewässerlandschaft wieder ermöglicht werden. Dies bezieht sich auch auf die biologische Durchgängigkeit der Gewässer, die durch eine Vielzahl von Wehranlagen teilweise ganz unterbrochen oder stark eingeschränkt ist. Auf Grund der Verpflichtung, bei den Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts die biologische Wirksamkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, sollen deshalb die in der Region vorhandenen Wehre und Abstürze schrittweise entweder durchgängig gemacht werden oder Umgehungsgerinne erhalten.

Wegen ihres besonderen ökologischen Wertes und als gestaltendes Landschaftselement sollen Ufer begleitende Gehölze an den Fließgewässern erhalten und besonders an größeren Gewässerabschnitten ohne Gehölzsaum neu angepflanzt werden. Die Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in den Überschwemmungsgebieten der Fluss- und Bachtäler hat zur Folge, dass bei Überschwemmungen der ungeschützte Boden abgeschwemmt wird. Aus Gründen des Boden- und des Gewässerschutzes muss dies vermieden werden. Daneben stellen die Grünlandflächen der Täler oft auch wertvolle Biotope dar und beherrschen das Landschaftsbild.

Zu 1.3.2.2 Als ökologisch sehr wertvolle und besonders erhaltungsbedürftige Bereiche genießen Feuchtflächen nach Art. 13 d BayNatSchG besonderen Schutz. Dadurch sollen Pflanzen- und Tierarten, die auf diese Lebensräume angewiesen und in ihrem Bestand bereits sehr gefährdet sind, erhalten werden. Maßnahmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, zu nachhaltigen Störungen oder Veränderungen des charakteristischen Zustands ökologisch besonders wertvoller Nass- und Feuchtflächen führen können, bedürfen daher der Erlaubnis. Wegen des äußerst geringen Anteils von Feuchtgebieten an der Regionsfläche muss bei beabsichtigten Veränderungen in allen Regionsteilen ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Zu 1.3.2.3 In nahezu allen Tälern der Region sind Siedlungen und Verkehrswege angelegt worden. Im Interesse der Erhaltung einiger noch weitgehend ungestörter Lebensräume und Erholungsbereiche müssen die noch vorhandenen wenigen unberührten Talabschnitte, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, weiterhin von störenden Einrichtungen freigehalten werden.

Zu 1.3.2.4 Für die Anlegung von Erholungseinrichtungen sind Gewässer nur dann geeignet, wenn sie u. a. ihre Selbstreinigungskraft erhalten können, wenn keine erhaltenswerte Ufervegetation beeinträchtigt oder wenn das Landschaftsbild nur unerheblich beeinflusst wird. Auch beim

Ausbau von Erholungseinrichtungen an Gewässern in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten müssen diese Voraussetzungen besonders beachtet werden, da gerade in diesen Gebieten die Erhaltung des ungestörten Naturhaushalts und des Landschaftsbildes für die Erholungseignung von besonderer Bedeutung ist.

- Zu 1.3.2.5 Ökologische Flächen prägen wesentlich das Bild einer Landschaft. Vor allem in intensiv genutzten Feldfluren soll deshalb auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Strukturreichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Sinne einer stärkeren Durchgrünung hingewirkt werden. Wesentlichen Anteil an der ökologischen Stabilität und der Erholungswirksamkeit der bäuerlichen Kulturlandschaft haben die naturnahen oder extensiv genutzten Landschaftsbestandteile wie z.B. natürlich erhaltene Bachläufe, Streuwiesen, Mager- und Trockenstandorte, Hecken und Feldgehölze, die zunehmend verschwinden oder räumlich und funktional isoliert werden. Diese Landschaftselemente sollen auch in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft unter Beachtung landwirtschaftlicher Erfordernisse in dem Umfang erhalten und neu geschaffen werden, dass sie die Landschaft im Sinne eines Biotopverbundsystems überziehen.

Die Wirkungen derartiger ökologischer Flächen sind zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur natürlichen Regulierung, für den Klima- und Bodenschutz und als Bereicherung des Landschaftsbildes gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten besonders wichtig.

Die stärkere Durchgrünung der bisweilen ausgeräumten Feldfluren trägt gerade in den im Ziel besonders genannten Gebieten der Region dazu bei, die Vielfalt der Landschaft zu erhalten.

- Zu 1.3.2.6 Naturbedingte Grenzertragslagen, insbesondere stark gegliederte Lagen der Fränkischen Alb und Wiesentäler im Frankenwald, haben erhebliche Bedeutung für die naturnahe Erholung und als Refugien für seltene Pflanzen- und Tierarten. Sie müssen deshalb vor einschneidenden Veränderungen bewahrt werden. Soweit naturbedingte Grenzertragslagen und siedlungserne Flächen in den Mittelgebirgen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden, sollen ihnen landschaftsgerechte Funktionen zugewiesen werden, z.B. als Brachflächen, die der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen bleiben. Nicht alle Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Bodennutzung aufgegeben wird, insbesondere in den waldreichen Gebieten der Naturparke, sollen aufgeforstet werden.

Naturnahe Regenerationsflächen für heimische Pflanzen- und Tierarten, sind insbesondere in den Naturparks von großem ökologischem Wert. Da bei natürlicher Vegetationsentwicklung langfristig ein Naturwald auf diesen Flächen entsteht, muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Naturwald oder die Offenhaltung dieser Flächen durch Pflegemaßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht. Die Offenhaltung bestimmter Talabschnitte ist für die Bewahrung typischer Landschaftsbilder, die Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt und den Artenschutz in den Naturparks besonders wichtig; außerdem wird mit dieser landschaftspflegerischen Maßnahme gleichzeitig eine Steigerung der Erholungswirksamkeit erreicht.

- Zu 1.3.2.7 Durch Aufforstung von Wiesenflächen in den Tälern der im Ziel besonders genannten Gebiete der Region kann das charakteristische Landschaftsbild beeinträchtigt werden. In typischen Wiesentälern sollten deshalb Aufforstungen nicht mehr vorgenommen werden. Bei der Beurteilung von Aufforstungsprojekten ist neben den Belangen von Natur und Landschaft auch das Bayer. Waldgesetz zu beachten. Da der Regionalplan dieser gesetzlichen Grundlage nicht entgegenstehen kann, gelten im Zweifelsfall die Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes.

Der Laubholzanteil an der Gesamtwaldfläche beträgt in der Region 26 %, das sind nur ca. 10 % der Regionsfläche. Der Anteil der reinen Laubwaldflächen ist noch weit niedriger. Da die ursprüngliche Bestockung der Region im Wesentlichen aus Laubwald bestanden hat, entspricht die heutige Bewaldung bis auf geringe Reste nicht mehr der potentiellen natürlichen Vegetation. Im Rahmen einer angestrebten naturnahen Waldbewirtschaftung sollten eine weitere Verringerung des Laubholzbestands und die damit verbundene Veränderung des Landschaftsbildes aus ökologischen Gründen und wegen der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes unbedingt vermieden werden. Neben der ökologischen Wirkung durch neue oder verbesserte Lebensmöglichkeiten für Tierarten ist mit der im Zusammenhang mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung stehenden Einbringung von Laubholz in Nadelholzforsten im Zuge der Entwicklungsdynamik der Waldbestände langfristig auch eine optische Bereicherung und damit eine Steigerung der Erholungswirksamkeit verbunden. Deshalb sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden bei Neuaufforstungen unter Beachtung der Bestandsdynamik den Laubholzanteil beträchtlich zu erhöhen. Auf Nadelholzbeimischungen kann dabei allerdings aus forstwirtschaftlichen Gründen nur an wenigen Standorten ganz verzichtet werden.

Die potentielle natürliche Vegetation der Flugsanddünen im Naturraum Mittelfränkisches Becken mit den dortigen wertvollen Flechten-Wintergrün-Kiefernwäldern (Bsp. NSG Sandgebiet bei Haid) besteht hingegen aus einem Bewuchs mit der Wald-Kiefer als dominanter Baumart. Deshalb ist sowohl unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als auch zum Erhalt des angestammten Landschaftsbildes, der Bestockung mit Kiefern einer Aufforstung mit Laubgehölzen ausnahmsweise der Vorzug zu geben.

- Zu 1.3.2.8 Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile (Ad-hoc-AG Geotopschutz 1996). Sie weisen meist charakteristische, empfindliche Elemente, Strukturen, Formen und Wirkungsgefüge auf. Da Geotope durch menschliche Maßnahmen und durch natürliche Prozesse oftmals in ihrer Existenz gefährdet sind und ihr Verlust in der Regel unersetzbar ist, müssen sie vor schädigenden Eingriffen geschützt werden. Dies geschieht in der Region bisher schon in vielen Fällen durch die Ausweisung als Naturdenkmal oder als Landschaftsbestandteil. Allerdings ist darauf zu achten, dass weitere Geotope in der Region unter Schutz gestellt und erhalten werden.

Hohlwege und Dolinen, Bachtäler und andere natürliche Geländeeinschnitte sind bedeutende ökologische Landschaftsstrukturen, die zur Stabilität des Naturhaushalts und zur Vielfalt des Landschaftsbildes beitragen. Gleichzeitig sind sie wichtige Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Dieser ökologische Wert ist besonders bei älteren aufgelassenen bzw. stillgelegten, aber auch bei noch in Betrieb befindlichen Steinbrüchen oder anderen Abbaustellen für Bodenschätze (z.B. für Sand und Kies), die nach ökologischen Gesichtspunkten renaturiert werden, gegeben. Auch für die wissenschaftliche Forschung sind diese Geotope von Bedeutung. Bei der Auswahl der Standorte, die zur Beseitigung von Bauschutt, Erdaushub und Gartenabfällen herangezogen werden, sind deshalb diese ökologisch bedeutenden Landschaftsstrukturen grundsätzlich auszuschließen und der Neuentwicklung von Biotopen der Vorzug zu geben.

- Zu 1.3.2.9 Stadtnahe Wälder werden nicht nur in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Bereich des Oberzentrums Bamberg, durch die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Infrastruktur beeinträchtigt. Auch außerhalb der Verdichtungsräume sind sie im Bereich zentraler Orte, insbesondere im Bereich des Oberzentrums Coburg und der Mittelzentren Kronach und Lichtenfels, durch Siedlungsflächen gefährdet. Die Erhaltung dieser Wälder

ist wegen ihrer wichtigen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung oder Trinkwasserschutz und zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von großer Bedeutung.

Zu 1.3.2.10 Landschaftsschäden entstehen oftmals bei der Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten oder bei der Anlage von Campingplätzen in landschaftlich empfindlichen Bereichen, aber auch durch die ungeordnete Bebauung von Talräumen, Hängen und Kuppen oder durch Zerschneidungen von Landschaftsräumen durch Bandinfrastruktureinrichtungen. Dies führt teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Weitere Landschaftsschäden werden durch nicht rekultivierte Entnahmestellen, Müllkippen und sonstige ungeordnete Lagerflächen verursacht. Wegen der Bedeutung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete für den Naturhaushalt müssen Landschaftsschäden deshalb vorrangig in diesen Gebieten beseitigt werden. Gleiches trifft für die Talräume von Itz, Main, Regnitz und Rodach zu, die durch den umfangreichen Sand- und Kiesabbau bereits erheblich beeinträchtigt sind.

Wegen der Rekultivierung von Landschaftsschäden im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen wird auf B IV 3.1.3 (*Anm. der Red.: jetzt B II 3.1.3*) hingewiesen.

Zu 1.3.3 Pflege und Entwicklung der Landschaft in besonderen Regionsteilen

Zu 1.3.3.1 Nicht bewirtschaftete Landschaftsbereiche entwickeln sich zu Naturwald. Sofern dies nicht angestrebt wird, sind zur Erhaltung des schützenswerten Zustands in den im Ziel genannten naturschutzfachlich wertvollen Bereichen der Region, zu denen u.a. auch *lichte Kiefernwälder** zählen, insbesondere in Naturschutzgebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen oder Biotopen gezielte Maßnahmen, wie Mahd, Beweidung, Entfernung von Gehölzanflug, Steuerung der Erschließung, Erhaltung oder Verbesserung des Wasserhaushalts oder der Gewässergüte erforderlich. Für die Naturschutzgebiete werden die Maßnahmen in Pflegeplänen festgelegt, die von den Naturschutzbehörden aufzustellen sind. Bei den Landschaftsbestandteilen werden sich Pflegemaßnahmen in der Regel darauf beschränken, eine ungestörte Abfolge von Entwicklungsstadien zu ermöglichen. Bei pflegebedürftigen Pflanzen- oder Tiergesellschaften, z.B. in naturnahen Teichen einschließlich angrenzender Feuchtgebiete, müssen zu deren Erhaltung bestimmte Pflege- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Zu 1.3.3.2 Die im Mittelbereich Bamberg und im Mittelbereich Forchheim vorhandenen großen zusammenhängenden Waldgebiete Hängig, Hauptsmoorwald, Michaelsberger und Weipelsdorfer Wald, Bruderwald, Walsdorfer und Birkacher Wald, Untere Mark und Adelsdorfer Mark, und die bewaldeten Höhenrücken und Berge Distelberg, Mainberg, Schallenberg und Lauberg, die Talräume von Aurach, Rauher und Reicher Ebrach und die Frankenalb sind landschaftsprägend. Sie sind von hohem ökologischem Wert und von großer Bedeutung für die Lebensqualität, insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg. Sie tragen in diesem dicht besiedelten Teil der Region wesentlich zur Umweltverbesserung durch Klimaausgleich, Frischluftzufuhr, Kaltluftabfluss, Luftreinhaltung, Lärminderung und Bodenschutz bei. Sie wirken ausgleichend auf die Wasserabfluss- und Wasserspeicherverhältnisse und beeinflussen die Wasserqualität positiv. Außerdem bieten sie gut erreichbare Erholungsmöglichkeiten und sind unersetzbarer Lebensraum, Brutplatz, Laichplatz oder Nahrungsquelle für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und

* Zielteil von der Verbindlichkeit ausgenommen

Tierarten. Die Erhaltung dieser bewaldeten Landschaftsräume ist deshalb ein wichtiges regionalplanerisches Anliegen.

Große Teile dieser Waldgebiete, insbesondere im stadtnahen Bereich von Bamberg und Forchheim, sind in Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft als Bannwald ausgewiesen und durch Rechtsverordnungen geschützt.

Laubwälder und Mischwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung haben gegenüber reinen Nadelwäldern eine wesentlich größere ökologische Bedeutung, da sie eines der stabilsten Ökosysteme in der wirtschaftlich genutzten Landschaft sind und die Fähigkeit zur Selbstregulation besitzen. Sie bieten vielen Pflanzen- und Tierarten ihre natürlichen Lebensvoraussetzungen und tragen dadurch wesentlich zur Artenvielfalt bei. Im Rahmen einer angestrebten naturnahen Waldbewirtschaftung sollte auf eine Vermeidung der weiteren Verringerung des Laubholzbestands und die damit verbundene Veränderung des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Die im Zusammenhang mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung stehende Einbringung von Laubholz in Nadelholzforsten hat neben der ökologischen Wirkung langfristig auch eine optische Bereicherung und Steigerung der Erholungswirksamkeit der Landschaft zur Folge. Bei Neuaufforstungen sollte deshalb unter Beachtung der Bestandsdynamik eines Waldbestands und der forstwirtschaftlich notwendigen Nadelholzbeimischung auf die Erhöhung des Laubholzanteils hingewirkt werden.

Die potentielle natürliche Vegetation der Flugsanddünen im Naturraum Mittelfränkisches Becken mit den dortigen wertvollen Flechten-Wintergrün-Kiefernwäldern (z.B. NSG Sandgebiet bei Haid) besteht aus einem Bewuchs mit der Wald-Kiefer als dominanter Baumart. Hier ist sowohl unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch zum Erhalt des angestammten Landschaftsbildes der Bestockung mit Kiefern einer Aufforstung mit Laubgehölzen ausnahmsweise der Vorzug zu geben.

Was auf die Wälder als Teil der Landschaft zutrifft, gilt auch für die Landschaft in ihrer gesamten Vielfältigkeit und für ökologisch bedeutsame und für das Landschaftsbild charakteristische Landschaftsstrukturen, die es gerade im Mittelbereich Bamberg und im Mittelbereich Forchheim zu erhalten gilt.

Der Abbau von Bodenbestandteilen, insbesondere die Sandgewinnung, in den Waldgebieten würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Sozialwirkungen des Walds führen und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren zerstören. Er entspricht, soweit er nicht in hierfür festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Bodenschatzabbau vorgesehen ist, nicht den regionalplanerischen Zielen und soll deshalb unterbleiben.

Die landschaftliche Vielfalt und Charakteristik des Landschaftsbildes wird in den Mittelbereichen Bamberg und Forchheim wesentlich durch die Fließgewässer Aurach, Rauhe und Reiche Ebrach sowie Aisch mit ihren Talräumen bestimmt. Als noch weitgehend naturnahe Lebensräume haben sie eine große ökologische Bedeutung, wie dies u.a. bei der Kartierung der schutzwürdigen Biotope und deren Auswertung ermittelt und beschrieben wurde. Die Grünlandnutzung prägt in den Tälern das Landschaftsbild und ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung von Lebensräumen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Eine Änderung der Bewirtschaftung würde zu einer wesentlichen Verminderung der ökologischen Vielfalt in den Tallandschaften führen.

Ungeregeltes Freizeitwohnen beeinträchtigt das Landschaftsbild, zerstört wichtige Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt und schränkt den Erholungsraum der Allgemeinheit wesentlich ein. Deshalb sollten derartige Aktivitäten, insbesondere in den im

Ziel genannten Bereichen, vermieden werden, da besonders in diesen Bereichen ungeregeltes Freizeitwohnen ausgeprägt ist.

- Zu 1.3.3.3 Der Waldflächenanteil liegt im Mittelbereich Coburg mit rd. 31,6 % deutlich unter dem Regionsdurchschnitt (40 %). Aufgrund der vielfältigen ökologischen und sozialen Wirkungen der Wälder, insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen von Coburg, Neustadt b. Coburg, Rödental, Weidach und Weitramsdorf, kommt der Erhaltung der großen zusammenhängenden Wälder, die größtenteils Laub- und Mischwälder mit teilweise naturnaher Bewirtschaftung sind, in den Mittelbereichen Coburg und Neustadt b. Coburg besondere Bedeutung zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist anzustreben, dass diese Laub- und Mischwälder weiterhin naturnah bewirtschaftet werden und Nadelwälder mit Laubgehölzen angereichert werden.

Im Rahmen der Biotopkartierung in Bayern wurde ermittelt, dass die Mittelbereiche Coburg und Neustadt b. Coburg zu den Gebieten gehören, die durch einen geringen Biotopflächenanteil gekennzeichnet sind. Die Sicherung und Erhaltung der ökologisch vielfältigen Landschaftsräume ist deshalb besonders anzustreben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Muschelkalkzug der "Langen Berge" und "Bruchschollenkuppen" zu nennen, der als landesweit bedeutsamer Biotopverbund von Trockenlebensräumen gesichert und weiter aufgewertet werden soll. Durch diese Maßnahmen darf jedoch keineswegs die im wirtschaftlichen Interesse der Region liegende, geplante raumgeordnete Trasse der BAB A73, die in der Regionalplankarte 3 Landschaft und Erholung dargestellt ist, in Frage gestellt werden.

Die Talräume der Itz und der Rodach sind in großen Teilen des Mittelbereichs Coburg landschaftsprägend. Mit den weitgehend naturnahen, stark mäandrierenden und siedlungsfreien Flussläufen und ihren uferbegleitenden Gehölzsäumen sowie den ausgedehnten zusammenhängenden Grünlandflächen gehören sie neben den Mischwaldgebieten zu den wichtigsten Biotopen stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Große Teile der Talräume sind Lebensräume wiesenbrütender Vogelarten, die besonders stark gefährdet und deshalb äußerst schutzbedürftig sind. Da die Lebensräume für Wiesenbrüter im gesamten Regierungsbezirk Oberfranken sehr selten geworden sind, kommt dem Schutz des Talraumes der Itz und insbesondere der Rodach im angesprochenen Bereich eine besondere zentrale Bedeutung zu. Durch Eingriffe in die Flussläufe und ihre Ufer begleitenden Gehölzbestände sowie durch eine Verringerung der Grünlandnutzung würden nicht nur ökologisch bedeutsame Lebensräume vernichtet, sondern auch der Charakter der Tallandschaften erheblich beeinträchtigt werden.

- Zu 1.3.3.4 Die im Westen des Mittelbereichs Kronach und im Norden des Mittelbereichs Lichtenfels gelegenen unverbauten Flussauen von Steinach, Rodach und Main sind vielfältig strukturierte Bach-, Feuchtgebiets- und Weiherlandschaften mit markanten, naturnahen, ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteilen. Sie sollten zur Bewahrung der landschaftlichen Vielfalt und der natürlichen Eigenart sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vordringlich erhalten werden. Diese Gesichtspunkte sind bei der Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen besonders zu berücksichtigen.

Die weite Talaue zwischen Michelau i. OFr. und Redwitz a. d. Rodach im Mündungsbereich der Rodach zwischen Schwürbitz, Hochstadt a. Main und Marktzeuln stellt inzwischen den einzigen größeren Rest der charakteristischen Kulturlandschaft im gesamten Maintal Oberfrankens dar. Zusammenhängende Wiesengebiete in Verbindung mit Feuchtflächen und Wäldern sind bedeutende Lebensgrundlage vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Gerade dieser Raum als eines der letzten Beispiele einer weitgehend noch intakten Tallandschaft im Obermaingebiet sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Dies gilt auch für wertvolle Feuchtbiotope, insbesondere in den Flussauen.

Im Mittelbereich Kronach hat sich durch die verstärkte Einbringung von Laubholz v.a. im Staatswald, aber auch im Privat- und Körperschaftswald, der ehemals sehr geringe Laubholzanteil in den letzten 10 bis 20 Jahren deutlich erhöht. Neben der Erhaltung der Mischwaldgebiete westlich von Kronach und südlich von Weißenbrunn kommt weiterhin der Anreicherung der Nadelholzwälder mit standortgemäßen Laubhölzern besondere Bedeutung zu. Eine naturnahe Bewirtschaftung erhöht die Stabilität des Bestandes und fördert die Erholungseignung sowie die ökologische Vielfalt der Waldgebiete. Die Heckenlandschaft südlich von Marktrodach wurde bei der Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern als besonders erhaltenswert erfasst; sie ist ein wichtiger Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Durch die Vielzahl der Heckenriegel, die die Hanglage terrassenartig gliedern, wird eine in der Region äußerst seltene Landschaftsform geprägt, die es zu erhalten gilt.

Die Laub- und Laubmischwälder des Lichtenfelser und Neuensorger Forstes nördlich von Lichtenfels und auf den das Maintal begrenzenden Höhenrücken Banzerberg, Eierberge und Abtenberg westlich Lichtenfels, Bad Staffelstein und Ebensfeld bestimmen zusammen mit der Maintalau das Landschaftsbild im Norden und Westen des Mittelbereichs Lichtenfels. Sie sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung, Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung erhaltens- und schützenswert.

Die Bebauung der Hangbereiche im Main- und Steinachtal führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zerstört Lebensräume von Pflanzen und Tieren mit besonderen Standortanforderungen, unterbindet die positiven kleinklimatischen Wirkungen dieser Landschaftsräume, insbesondere bei bewaldeten Hängen oder für angrenzende Waldflächen. Deshalb sollten diese Landschaftsbestandteile nicht bebaut werden.

Die Bebauung von Uferbereichen oder das Anlegen von Campingplätzen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Störungen des Naturhaushalts und unterbindet oft die Zugangsmöglichkeit für die Allgemeinheit, wie dieses im Maintal bereits bei einigen Baggerseen der Fall ist. Gewässer mit ihren Uferbereichen und angrenzenden Feuchtsflächen gehören zu den wertvollsten ökologischen Landschaftsbestandteilen, die von einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum benötigt werden. Deshalb sind der Schutz und die Pflege gerade dieser bedeutsamen Landschaftsbereiche besonders vordringlich.

Zu 1.4 Landschaftliche Folgeplanungen

Die zunehmende Inanspruchnahme der Landschaft für Wohn- und Arbeitsstätten, für Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie die Erhöhung der Nutzungsintensität haben zu Veränderungen und teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes geführt. Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG sieht deshalb vor, dass örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen als Bestandteile der Flächennutzungspläne dargestellt werden. Landschaftspläne sind insbesondere für solche Bereiche aufzustellen, die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder die als Erholungsgebiete dienen, bzw. als solche vorgesehen sind. Dazu gehören insbesondere Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie Fremdenverkehrsgebiete. Neben Fachplanungsträgern können auch die unteren Naturschutzbehörden landschaftspflegerische und landschaftsgestalterische Maßnahmen durchführen.

Besonders notwendig ist dies für die Regionsbereiche, in denen sich eine verstärkte Siedlungsentwicklung abzeichnet oder regionalplanerisch erwünscht ist, wie im Verdichtungsraum Bamberg und in den zentralen Orten.

Auch bei Planungen sowie bei Maßnahmen zum Abbau von Bodenschätzen sowie bei größeren Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur ist darauf zu achten, dass diese Eingriffe für Natur und Landschaft verträglich sind. Falls dies nicht erreicht werden kann, müssen entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Rekultivierungsplan) durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere in den Tälern von Main, Regnitz, Rodach und der Rauhen Ebrach, im Frankenwald und in der Fränkischen Schweiz. Entnahmestellen von Bodenschätzen liegen oft in ökologisch bedeutsamen Bereichen und verursachen starke Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Durch Rekultivierung und Renaturierung müssen die Folgen ausgeglichen werden. Die beim Abbau entstehenden Gruben und Baggerseen können oft wegen des nicht ausreichend vorhandenen geeigneten Verfüllungsmaterials oder wegen entgegenstehender Belange der Wasserversorgung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht alle verfüllt und der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Außerdem werden im Main- und im Regnitztal fast alle Baggerseen für die Sportfischerei, als Badeseen oder zum Bootfahren genutzt. Ökologische Ausgleichsflächen für die entstandenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts fehlen weitgehend. Deshalb sollte besonders bei Entnahmestellen im Zuge der Renaturierung eine Biotopentwicklung angestrebt werden.

Steinbrüche werden immer noch für die Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub verwendet und anschließend land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Sie sind aber mit ihren Steilwänden oft besonders wertvolle Lebensräume schützenswerter Pflanzengesellschaften oder bedrohter Vogelarten. Im Interesse der Erhaltung von Lebensräumen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten müssen möglichst viele aufgelassene Rohstoffgewinnungsflächen oder Teilflächen von jeglicher Nutzung freigehalten und ihre Entwicklung zu Biotopen gefördert werden.

Vielfältige Nutzungsansprüche bedrohen die ökologische Vielfalt im Grabfeldgau, im Itz-Baunach-Hügelland, im Vorland der nördlichen Frankenalb und im Mittelfränkischen Becken. Deshalb sind besonders in diesen Bereichen der Region entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt erforderlich.

Zu 1.5 Sicherung der Landschaft

Zu 1.5.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach Art. 17 BayLplG sind in den Regionalplänen Gebiete darzustellen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese Gebiete sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

- Vielfältige, abwechslungsreich strukturierte oder charakteristische Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit oder für die Wiederherstellung des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,

- vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen, z.B. zum Klimaausgleich oder für die Grundwassererneuerung,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung,
- ökologisch und landschaftsgestalterisch wertvolle Flusslandschaften,
- größere, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsräume, die von störenden Infrastruktureinrichtungen oder anderen Beeinträchtigungen freigehalten werden sollen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d.h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden. Durch die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen nicht beeinträchtigt.

Der überwiegende Teil landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist in den Naturräumen der Region vorgesehen, die wegen ihrer vielfältigen, typischen und erholungswirksamen sowie ökologisch bedeutenden Landschaftsstrukturen als Naturparke ausgewiesen oder als solche erklärt sind. Die ehemaligen Schutzzonen der Naturparke, die als Landschaftsschutzgebiete weiter gelten, liegen ebenso wie die durch Rechtsverordnung festgesetzten oder festzusetzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Die in den Rechtsverordnungen enthaltenen Vorschriften gelten auch für die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Die darüber hinaus dargestellten Flächen entsprechen den im Landesentwicklungsprogramm vorgegebenen Kriterien für eine Ausweisung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Beim überwiegenden Teil der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete handelt es sich um größere geschlossene Waldgebiete, die neben der siedlungsnahen Erholung insbesondere ökologische Funktionen erfüllen. Sie stabilisieren den Naturhaushalt, tragen besonders zum klimatischen Ausgleich in den verdichteten und intensiver genutzten Gebieten und zur Grundwassererneuerung sowie zum verzögerten Abfluss des Oberflächenwassers bei und sind in Teilräumen wichtige Reservate gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind die bebauten, in gültigen Flächennutzungsplänen dargestellten oder regionalplanerisch bereits abgestimmten Siedlungsflächen der Gemeinden ausgenommen. Dadurch wird der Entwicklungsspielraum der Gemeinden im unmittelbaren Ortsumfeld nicht eingeschränkt, soweit nicht andere Darstellungen des Regionalplans oder wesentliche Belange des Natur und Landschaftsschutzes dem entgegenstehen.

Die in Karte 3 "Landschaft und Erholung" nachrichtlich dargestellten Verkehrswegeplanungen berühren teilweise landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Bei diesen regional- und landesplanerisch abgestimmten Verkehrsinfrastrukturplanungen ist deren Verlauf durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete unter Einschluss der Bedeutung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete bereits gewürdigt worden. Insofern kann die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet einer solchen Planung nicht mehr entgegengehalten werden, auch wenn sie nachträglich geändert wird. Außerdem wurde mit dem Gesetz zur Änderung des LEP Bayern vom 25.04.2000 die vorrangige Verwirklichung von überregionalen Verkehrsprojekten als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in das LEP aufgenommen. Die Region ist von den im Regionalplanziel angeführten Verkehrsprojekten berührt. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete können insoweit

insbesondere hier dem notwendigen Flächenbedarf für diese Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen von landesweiter Bedeutung nicht mehr entgegengehalten werden. Bei noch nicht abgestimmten Planungen und Maßnahmen wird jedoch weiterhin eine sorgfältige Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete erforderlich.

Zu 1.5.2 Regionale Grünzüge, Trenngrün

Die beiden landes- und regionalplanerischen Kategorien „Regionaler Grünzug“ und „Trenngrün“ sind inzwischen erwiesenermaßen ein wichtiger Beitrag der überörtlichen Planung zur Erhaltung von Grün- und Freiflächen in Siedlungsbereichen und damit zur Gliederung von Siedlungsgebieten. Darüber hinaus dienen sie der Förderung von Biotopverbundsystemen und der Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen, wie dem Arten- und Biotopschutzprogramm.

Während regionale Grünzüge großflächige Landschaftsbereiche sind, in denen natürliche Umweltbedingungen weitgehend erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden sollen, haben Trenngrünbereiche zwischen Orten oder Ortsteilen vor allem die Funktion, die Siedlungsgebiete zu gliedern und den Zugang in die freie Landschaft zu ermöglichen. Damit sind regionale Grünzüge und Trenngrünbereiche auch für die wohnortnahe Erholung wichtig. Außerdem wirken sie der Zersiedlung ökologisch bedeutsamer Landschaftsräume, z.B. in Talräumen entgegen und dienen der Klimaverbesserung, insbesondere in den dichter besiedelten Bereichen der Region.

Lage und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und der Trenngrünbereiche sind in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele dargestellt. Lage und Abgrenzung des Trenngrüns im Osten der Gemeinde Poxdorf ist in der Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele dargestellt. Soweit in diesen Bereichen Infrastrukturmaßnahmen geplant sind, stehen sie einer Abwägung offen. Voraussetzung ist, dass der Charakter des Grünzugs oder Trenngrüns insgesamt erhalten bleibt.

Zusammenfassende Erklärung

gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 3 BayLplG

Nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von der Erstellung des Umweltberichtes abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BayLplG genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10.11.2017 (Az. 24-8322.4) wurden die Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden um Mitteilung bis zum 08.12.2018 gebeten, ob sie die Durchführung einer Strategischen Prüfung für erforderlich halten. Diese Beteiligung kam zum Ergebnis, dass die Erstellung eines Umweltberichtes bei der vorliegenden Regionalplanänderung nicht notwendig ist.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen fand somit im Rahmen des Anhörungsverfahrens und im Zuge der Abwägung der darin vorgebrachten entsprechenden Stellungnahmen statt.

Im Anhörungsverfahren, das vom 18.12.2017 bis 28.02.2018 durchgeführt wurde, bestand für die Träger öffentlicher Belange, für die dem Landkreis Forchheim zugehörigen Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung") waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West und der Regierung von Oberfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Oberfranken, der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Bamberg sowie beim Landratsamt Forchheim zur Einsicht ausgelegt (Art. 16 BayLplG).

Eine Änderung des Verordnungsentwurfes wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Bei der vorliegenden Verordnung handelt es sich nach regionalplanerischem Maßstab um eine geringfügige Änderung. Die Frage nach einer Prüfung von Alternativen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen stellt sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht. Über Art. 31 BayLplG ist gewährleistet, dass raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

Zu 1.5.3 Schutzgebietssystem, Biotopverbundsystem

Zu 1.5.3.1 Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, werden seit vielen Jahren in der gesamten Region unter Schutz gestellt. So ist im Laufe der Zeit ein Netz von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile) entstanden, das weiterentwickelt und gepflegt werden muss. Dies gilt insbesondere für die grenznahen Bereiche, in denen eine enge Koordinierung der Planungen und Maßnahmen mit den benachbarten Regionen zur weiteren Sicherung der Landschaft erforderlich ist.

Zu 1.5.3.2 Auf die Planung und Verwirklichung (Umsetzung) eines Biotopverbundsystems für die Region hinzuwirken, gehört zu den wichtigen Aufgaben der Regionalplanung und der Naturschutzbehörden.

Biotope sind wertvolle Landschaftsteile, die häufig extensiv oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden. Ihre Hauptbedeutung liegt in ihrer Stabilität und der dadurch bedingten ökologischen Ausgleichswirkung auf andere Nutzungssysteme. Sie tragen zur biologischen, strukturellen und visuellen Vielfalt der Landschaft bei, steigern ihren Erlebniswert und prägen damit die regionstypischen Landschaften mit hoher natürlicher Erholungseignung. In besonderem Maße dienen Biotope als Lebensraum gefährdeter Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften und sind entscheidend für deren Erhaltung.

Viele von diesen in der Region vorhandenen Biotopen sind bereits durch ihre Lage in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten geschützt, doch ist es erforderlich, die einzelnen Biotope zu einem verbundenen System miteinander zu verknüpfen und so in der Region einen Biotopverbund zu schaffen und weiterzuentwickeln. Beim Aufbau eines Biotopverbundes spielen auch Agrotome (durch agrarische Nutzung gekennzeichnete besondere Lebensräume) eine wichtige Rolle. Bestehende Agrotome sollten deshalb erhalten, ihre Neuanlage möglichst angestrebt werden.

Die Verbindung der Biotope untereinander kann durch Trittsteine (z.B. Hecken, Einzelbäume, Tümpel, Feuchtgebiete) oder Korridore (z.B. Verbindung von Waldrändern über Heckenstreifen, von Feuchtgebieten über Gräben) geschehen. Damit ein Biotopverbundsystem z.B. im Bereich von Gewässern seine Funktion erfüllen kann, sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass Fließgewässer für Wasserorganismen passierbar sind, d.h. dass in Fließgewässern vorhandene Stau- und Querverbaue für Fische und Wasserorganismen passierbar gemacht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landes- und Regionsgrenzen muss besonders auf eine Koordinierung mit benachbarten Regionen geachtet werden. Als Ansatzpunkte für einen grenzübergreifenden Biotopverbund können sich dabei angrenzende regionale Grünzüge oder Bannwälder sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete anbieten. Zur Verwirklichung des Biotopverbundes sind die naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z.B. Arten- und Biotopschutzprogramm) bei überregionalen, regionalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

Zu 1.5.3.3 Viele charakteristische naturnahe und ökologisch wertvolle Biotope, mit zahlreichen Pflanzen- und Tierarten sind durch Umwandlung und Intensivierung der Flächennutzung (z.B. durch Siedlung, Infrastruktur) oder durch Beseitigung der Kleinstrukturen gefährdet. Die Sicherung und Pflege dieser Biotope ist deshalb eine der vordringlichen Aufgaben.

Gerade im Nordwestlichen Frankenwald, im Grabfeldgau und im Fränkischen Keuper-Lias-Land wird die relativ hohe Vielfalt unterschiedlicher Biotoptypen durch verschiedene

Nutzungsansprüche gefährdet. Die Sicherung und Erhaltung der Biotope gerade in diesen Regionsteilen ist deshalb besonders wichtig zur Sicherung der Landschaft und der gefährdeten Arten.

Zu 1.5.4 Naturschutzgebiete

Vor allem aus ökologischen und kulturellen, aber auch aus wissenschaftlichen Gründen ist es erforderlich, Gebiete mit natürlichen und seltenen Lebensgemeinschaften dauerhaft vor Veränderungen oder Eingriffen zu sichern. Derartige Gebiete, zu denen auch Abbaustellen wie z.B. Sand-, Kies- und Tongruben zählen können, sind vor allem in den im Ziel genannten Naturräumen vorhanden. Sie sind meist noch nicht oder nur unzureichend geschützt und werden daher durch andere Nutzungsansprüche immer wieder gefährdet. Es ist deshalb erforderlich, die Gebiete, die den Anforderungen des Art. 7 BayNatSchG entsprechen, als Naturschutzgebiete zu sichern.

Lage und Abgrenzung der festgesetzten und geplanten Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. Bei festgesetzten Naturschutzgebieten handelt es sich um die Wiedergabe bestehender Nutzungen und Festsetzungen. Die geplanten Naturschutzgebiete sind erläuternde Darstellungen verbaler Ziele. Der Regionale Planungsverband befürwortet die dargestellten Vorschläge für die Abgrenzung der geplanten Naturschutzgebiete aus regionalplanerischer Sicht. Ihre Feinabgrenzung bleibt im Detail den naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren vorbehalten.

Zu 1.5.5 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile

Als Naturdenkmäler sind in der gesamten Region nach den Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes bereits zahlreiche Einzelschöpfungen der Natur geschützt, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören u.a. charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, geologische Aufschlüsse, Quellen, alte oder seltene Bäume oder besondere Pflanzenvorkommen. Als Landschaftsbestandteile sind außerdem durch Rechtsverordnungen in der gesamten Region solche Landschaftsteile besonders geschützt, deren Erhaltung im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, erforderlich ist oder die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Dazu gehören u.a. Bäume- und Baumgruppen, Alleen, Raine, Hecken, Moore, Streuwiesen, Parke und kleinere Wasserflächen.

Da derartige, bisher noch nicht unter Schutz gestellte Landschaftsteile ständig in ihrer Existenz gefährdet sind, müssen sie insbesondere in den im Ziel genannten Naturräumen gesichert werden.

Lage und Abgrenzung der festgesetzten Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile ergeben sich aus den von den unteren Naturschutzbehörden amtlich bekannt gemachten Verordnungen.

Zu 1.5.6 Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiete sind in der gesamten Region nach den Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes außerhalb und innerhalb der Naturparke solche Gebiete festgesetzt, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart

oder Schönheit des Landschaftsbilds oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

Da derartige, bisher noch nicht unter Schutz gestellte Landschaftsteile durch Nutzungsänderungen oder andere Eingriffe ständig gefährdet sind, müssen sie insbesondere in den im Ziel genannten Naturräumen gesichert werden.

Lage und Abgrenzung der festgesetzten und geplanten Landschaftsschutzgebiete außerhalb und innerhalb der Naturparke sind in Karte 3 Landschaft und Erholung dargestellt. Bei festgesetzten Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um die Wiedergabe bestehender Nutzungen und Festsetzungen. Geplante Landschaftsschutzgebiete sind erläuternde Darstellungen verbaler Ziele. Der Regionale Planungsverband befürwortet hier die geplanten Landschaftsschutzgebiete aus regionalplanerischer Sicht in der dargestellten Abgrenzung. Die Feinabgrenzung im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen bleibt aber im Detail den naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren vorbehalten.

Zu 1.5.7 Naturparke

Als Naturparke sind in der gesamten Region nach den Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes diejenigen großräumigen Gebiete festgesetzt, die überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und die durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden. Es handelt sich um die Naturparke Frankenwald, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst, Haßberge und Steigerwald.

Lage und Abgrenzung der Naturparke sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ als bestehende Nutzungen und Festsetzungen dargestellt.

Zu 1.5.7.1 bis 1.5.7.4

Da die Ausstattung der Naturparke mit Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft sparsam erfolgen soll, um eine "Möblierung" insbesondere der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks zu vermeiden, muss darauf hingewirkt werden, dass die im Ziel für die einzelnen Naturparke genannten Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele beachtet werden.

Größere Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder Ausbaumaßnahmen dieser Einrichtungen sollen sich auf den Bereich außerhalb der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks unter Beachtung der Zielsetzungen eines Naturparks beschränken.

Um im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst die Neuerschließung von bisher nicht bekletterten Felsen möglichst zu vermeiden, ist eine vorherige Abstimmung mit den Eigentümern der Felsen und mit den Naturschutzbehörden vorzunehmen.

An der Erhaltung der vielfältigen Naturlandschaft als ökologische Ausgleichsräume und der Erhaltung und Entwicklung der Erholungseignung müssen sich weitere Nutzungsansprüche und Maßnahmen orientieren, wenn nicht Sinn und Zweck der Naturparke in Frage gestellt werden sollen. Die Einzelheiten der Entwicklung und Pflege werden jeweils in einem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt, für den die im Ziel aufgeführten Schutz-, Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele grundsätzlich Vorgaben von überörtlicher Bedeutung sind. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen sollen die landschaftliche Vielfalt, seltene oder bedrohte Lebensstätten bzw. die ökologische Wirksamkeit als Ausgleichsraum erhalten oder wiederhergestellt und die damit verbundene Erholungswirksamkeit in allen Naturparks der Region bewahrt oder verbessert werden.